

***BIV - Grün-Alternativer Verein***  
***zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen***  
*c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien*

**17. Bericht über das Jahr 2006**

## Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung .....	5
	<i>Finanzen</i> .....	5
	<i>Projektübersicht</i> .....	5
	<i>Resümee</i> .....	7
II.	Zusagen: .....	8
	194/2001, 194a/2004, 194b/2006 <i>Legehennenhaltung St Peter/Au</i> .....	8
	195d/2006 <i>Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark-Erweiterung</i> .....	8
	242a/2006 <i>Donaubrücke Traismauer</i> .....	9
	243a/2006 <i>Feinstaubklage Graz</i> .....	10
	245/2005 und 245a/2006 <i>Publizistikförderung akin 2005</i> .....	11
	251/2005 <i>Flughafen Wien – Rechtsberatung zur Umwelthaftung</i> .....	11
	255/2006 <i>Volksbefragung Stadt Haag</i> .....	11
	256/2006 <i>Anfechtungen der Trassen-VO zu A 5 Süd, S 2, S 1 Ost und S 1 West</i> .....	12
	257/2006 <i>Abfallverbrennung in Pitten</i> .....	13
	259/2006 <i>Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen</i> .....	13
	260/2006 <i>STOPP TRANSITSCHNEISE ENNSTAL</i> .....	14
	261/2006 <i>Gerechtes Betriebsprämienystem für Bauern</i> .....	14
	262/2006 <i>Grazer Gastgarten-VO</i> .....	15
	263/2006 <i>IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS</i> .....	15
	264/2006 <i>Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels</i> .....	16
	265/2006 <i>Nordspange Lasberg</i> .....	16
	266/2006 <i>Schotterabbau Schönkirchen/NÖ</i> .....	17
	267/2006 <i>Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk</i> .....	18
III.	Ablehnungen und andere Erledigungen: .....	19
	227a/2006 <i>Pferdesportpark UVP</i> .....	19
	254/2006 <i>Anschlussstelle Rannersdorf</i> .....	19
	258/2006 <i>Magic Mushrooms</i> .....	20
	268/2006 <i>Zukunft Österreich versus BZÖ</i> .....	20
IV.	Laufende Verfahren: .....	21
	162/2000, 162a/2001 <i>Handymasten Marsalek</i> .....	21
	221/2004 <i>Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen</i> .....	22

228b/2005 S 1 Erweiterung Wasserrechtsverfahren .....	22
236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma .....	22
240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ .....	23
241/2004 A 26-Westring Linz .....	23
244/2005 Bioheizkraftwerk Gars am Kamp.....	23
247 und 247a/2005 EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra .....	24
249/2005 BI Müllendorf gegen Handymasten .....	24
V. Finanzbericht.....	25
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2006 bis 31.12.2006 .....	25
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2006 .....	30

# I. Zusammenfassung

## Finanzen

Der BIV behandelte im Jahre 2006 21 Ansuchen. Für 17 Fälle erfolgten Finanzierungszusagen, 4 Ansuchen wurden abgelehnt. Insgesamt sagte der BIV neue Förderungen in der Höhe von € 53.546,20 zu. Die Summe der Auszahlungen betrug € 27.340,92.

Der Kontostand belief sich zu Beginn des Jahres auf € 83.091,20 und am Ende auf € 107.125,60. Davon sind € 86.885,98 durch Zusagen reserviert.

Die Einnahmen aus grünen Abgeordnetenbeiträgen beliefen sich auf € 49.050,-- (Halbjahresranche 2005 plus Jahrestanche 2006).

## Projektübersicht

Im folgenden eine Übersicht über die laufenden Unterstützungsfälle und den Stand der Dinge:

<b>Erfolg/Teilerfolg</b>	<b>Misserfolg</b>
<b>Feinstaubklage Graz:</b> OGH bestätigte, dass eine Feststellungsklage zulässig ist. Verfahren liegt wieder in erster Instanz.	<b>Nordautobahn A5 Abschnitt Süd:</b> Die Trassenanfechtung wurde vom VfGH wegen Formalfehler zurückgewiesen.
<b>Publizistikförderung akin:</b> Die Leistungsklage für 2004 wurde gewonnen.	<b>Gerechtes Betriebsprämien system für Bauern und Bäuerinnen:</b> VfGH lehnte Behandlung der Beschwerde ab. Weitere Beschwerden offen.
<b>S 1 Wasserrechtsverfahren:</b> Die gewünschten Auflagen zu den Straßenabwässern wurden erteilt.	<b>Handymasten Klosterneuburg:</b> Die Unterlassungsklage der Nachbarin wurde im dritten Durchlauf vom OLG Wien abgewiesen.
<b>Bioheizkraftwerk Gars am Kamp:</b> Das im Ort und nicht am neuesten technischen Stand geplante KW konnte verhindert werden.	<b>Schweinezucht in Pyhra:</b> StA legte Strafanzeige zurück, bis dato trickst Betreiber NachbarInnen erfolgreich aus dem Baurechtsverfahren. Verfahren offen.
	<b>Erweiterung Flughafen Innsbruck:</b> VwGH stellte Beschwerdeverfahren ein.

### Unentschieden mit langer Geschichte

**Hühnerhaltung St Peter/Au:** Benützungsbewilligung erteilt, Anträge der NachbarInnen nach Baurecht noch offen, derzeit noch immer nur Halbauslastung, Erweiterung bis jetzt verhindert.

**Pferdesportpark Ebreichsdorf:** Letzte VwGH-Beschwerde zum Drainagesystem und Brunnen offen, bis jetzt wurden die zwei geplanten Teiche nicht verwirklicht.

**Transitroute Ennstal:** Nach erfolgreichem Kampf gegen die ennsnahe Trasse B 146 haben sich die BürgerInnen innovative Mittel gegen neue Transitpläne einfallen lassen.

### Über Einwendungen/Beschwerden wurde noch nicht entschieden

**Donaubrücke Traismauer:** Anfechtung der Verordnung wurde erst am 26.2.07 eingebracht.

**Volksbefragung Haag:** VfGH-Entscheidung offen.

**Niederlassungsrecht Angehöriger:** VfGH-Entscheidung offen

**EU-Subventionsverweigerung Gehörlosentheater:** EuGH-Entscheidung offen.

**Abfallbehandlungsanlagen Wels:** noch keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

**Nordspange Lasberg/OÖ:** VwGH-Entscheidung offen.

**Schotterabbau Schönkirchen:** Berufung an Umweltsenat wird eingereicht.

**Wasserkraftwerk an der Sulm/Stmk:** Entscheidung der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz noch ausständig.

**Absiedlung Chemiebetrieb Linz:** Zwei VwGH-Beschwerden offen, Round Table bei LH offen.

**Ehe für gleichgeschlechtliche Paare:** EGMR-Entscheidung offen, Bundesregierung bis 7. April 2007 zur Stellungnahme aufgefordert.

**Schweinezucht in Pyhra:** EGMR-Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer gerade eingereicht.

**Handymasten Müllendorf:** Unterlassungs- und Schadenersatzklage läuft in erster Instanz.

### Noch nicht eingereichte Projekte:

**A 26 Westring Linz:** Die UVP wurde noch nicht beantragt.

**Abfallverbrennung Pitten/NÖ:** Die UVP wurde noch nicht beantragt.

## Resümee

Auch das vergangene Jahr hat gezeigt, dass der Rechtsweg zur Durchsetzung von Umweltschutz und Menschenrechte ein mühsamer und langwieriger ist. Einfache, schnelle Erfolge sind rar gesät. Von Seiten der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) werden immer höhere Anforderungen an Bürgerinitiativen gestellt, zB wie eine Stellungnahme abgefasst sein muss, damit man eine Trassenverordnung (Nordautobahn) bekämpfen darf (siehe 256/2006), zB wie deutlich das behauptete „Recht“ von NachbarInnen eines Flughafens dargelegt werden muss (siehe 221/2004). Bei allem Verständnis dafür, dass von denjenigen, die sich immer auf das/ihr „Recht“ berufen, auch klare Beachtung der Rechtsregeln verlangt wird: Man wird den Verdacht nicht los, dass diese formale Herangehensweise der Höchstgerichte nur zu gerne gewählt wird, um nicht in die Sache selbst einsteigen zu müssen. Zum Teil sind sie mit Arbeit überlastet, zum Teil überfordern sie insbesondere die sachverständigenlastigen Umweltkonflikte.

Der Fall Marsalek (siehe 162/2000) gegen Telekom zeigt, dass selbst langer Atem und eine Rechtsschutzversicherung nicht den Erfolg sichern, wenn auf internationaler und europäischer Ebene generöse „Richtwerte“ zum Schutz der Gesundheit festgelegt werden, die von gerichtlichen Sachverständigen nicht mehr hinterfragt werden bzw von privaten Sachverständigen nicht widerlegt werden dürfen, weil diese als befangen abgelehnt werden.

Der Fall Wabl gegen Bundesbehörden (siehe 243/2005) zeigt wiederum, dass ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten immer ungeahnte Wendungen nehmen kann. Lehnte das Landesgericht Graz die Feststellungsklage (auf Haftung für zukünftige Schäden aus Feinstaubbelastung) kategorisch ab, so reagierte das Oberlandesgericht Graz sehr aufgeschlossen. „Der Standard“ vom 29. Mai 2006 titelte mit: „Gericht: Politiker müssen für Umweltsünden haften“. Der von Land Steiermark und Bund angerufene Oberste Gerichtshof bestätigte zwar die Zulässigkeit der Feststellungsklage, legte dem Kläger jedoch hohe Beweislasten auf.

Aber: Kann man ruhig bleiben, wenn ein Funke von Chance ist, etwas zu ändern, angesichts

- eines Straßenbauwahns, der verbindlich zugesagte CO<sub>2</sub>- und NO<sub>2</sub>-Reduktionen völlig konterkariert,
- krass zunehmender Fluglärmbelastung,
- des Einsatzes einer Technologie, deren Langzeitfolgen unerforscht und deren Auswirkungen auf elektrosensible Personen negiert wird,
- einer Reduktion der Lebenserwartung um 17 Monate wegen laufender und eklatanter Überschreitung klar vorgegebener Immissionsgrenzwerte?

Nein. Jedoch sind frühzeitige spezialisierte Rechts- und Sachverständigenberatung und der viel besagte lange Atem notwendig. Der Rechtsstaat wird aber auch für leistbare Verfahren und die entsprechenden Rechtsschutzinstitutionen sowie einen wirklich unabhängigen Sachverständigenapparat Sorge tragen müssen. Ansonsten wird er zur Farce werden.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die verlässliche Buchführung.

## II. Zusagen:

Dieser Bericht ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

- Z 1 Ansuchen
- Z 2 BIV-Beschluss
- Z 3 Aktueller Stand des Verfahrens

### **194/2001, 194a/2004, 194b/2006 Legehennenhaltung St Peter/Au**

In diesem bereits seit 2001 anhängigen Unterstützungsfall wird eine Legehennenhaltung auf mehreren baurechtlichen Ebenen bekämpft: Erstens wurde ein Antrag auf Untersagung des Betriebs gestellt – wegen Überschreitung der zulässigen Immissionen. Zweitens wurde die fehlende Benützungsbewilligung thematisiert. Drittens schließlich wurde die amtswegige Stilllegung wegen Änderung des Verwendungszwecks des Gebäudes betrieben (siehe dazu in den alten Jahresberichten). Auch 2006 wurde ein Erweiterungsansuchen eingereicht:

1. Anstatt die Benützung der Anlage wegen Nichterfüllung von Auflagen zu untersagen oder zumindest nachträgliche Auflagen zu erteilen, hat die Behörde 2006 die einzige Umweltauflage des 29 Jahre alten Baubescheides wegen Nichterfüllbarkeit aufgehoben (Rechtsgrundlage § 93 NO Gemeinderecht). Dies erfolgte durch die BH Amstetten als Gemeindeaufsichtsbehörde.

Unter Berufung auf Judikatur (VwGH 603/1976 vom 27.4.1976) machte der BI-Anwalt (Dr Nening, Haag) nun geltend, dass damit der ganze Bescheid als aufgehoben zu werten ist. Dies wurde im Benützungsbewilligungsverfahren geltend gemacht. Unter Anrechnung des Guthabens von rd € 500,-- inkl außerordentliche Rechtsmittel war mit einem weiteren Finanzierungsbedarf von € 1.500,-- zu rechnen. Eine VwGH-Beschwerde inkl Verlustkosten würde dann noch ca € 1.500,-- ausmachen.

2. Der Bürgerinitiative wurden weitere € 1.500,-- für baurechtliche Schritte zugesprochen.
3. Trotz der Eingaben wurde die Benützungsbewilligung erteilt. In diesem Benützungsbewilligungsverfahren wurde der Nachbar der Anlage nicht als Partei anerkannt. Ein Antrag auf Zustellung dieses Bescheids blieb bisher unbeantwortet. Ebenso blieben die Eingaben in den Untersagungsverfahren unbeantwortet.

Im Jahre 2006 wurde keine Honorarnote vorgelegt.

Ergebnis der bisherigen Rechtsschritte ist jedenfalls, dass die Anlage bis jetzt nur mit 20.000 bis 30.000 Junghühnern besetzt ist. Die Behörde geht von einem Konsens von 60.000 aus. Die tatsächliche Kapazität liegt bei 100.000 Hühnern. Diese Halb-auslastung ist daher als ein gewisser Erfolg zu werten.

### **195d/2006 Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark-Erweiterung**

1. 2006 erging im großen Wasserrechtsverfahren der Bescheid des Ministeriums. Die BI wollte eine VwGH-Beschwerde einreichen, weil ihr nicht genügend Zeit zur Stellungnahme (unter 2 Wochen) zu dem zuletzt vorgelegten Gutachten (Bericht DI David-Labor) eingeräumt worden war. In der Sache war das Ministerium auf die Rüge des VwGH, die Summationswirkungen der einzelnen eingereichten Maßnahmen müssten beachtet werden, nicht eingegangen, da die getrennt vom großen Wasserrechtsverfahren eingereichten Maßnahmen keinerlei Auswirkungen auf das

Grundwasser hätten (siehe auch VwGH-Entscheide vom 15.9.2005, ZI 2005/07/0080 zu „Querungen des Hauptdrainagegrabens“ und ZI 2005/07/0081 zu „Antonihofbrunnen“), eine Summation daher ausgeschlossen sei. Die Beschwerdeführer wollten zum Bericht DI-David-Labor ein Gutachten von Prof Mader einholen. Dr Mader wollte Messungen in natura durchführen. Kostenpunkt Dr Mader: € 1.737.50 netto. Zuständiger Anwalt: Dr Vana, Wien.

Der BIV hatte für die Wasserrechtsverfahren zum Pferdesportpark inkl VwGH-Beschwerden bis September 2006 insgesamt € 6.361,87 netto ausgegeben (erfolgreiche Beschwerde wegen Kostenersatz nicht berechnet).

2. Der BIV übernahm die tarifmäßigen Kosten für die VwGH-Beschwerde in der Höhe von € 991,20 und die Kosten für das Gutachten in der Höhe von € 2.085,--, also insgesamt € **3.076,20**. Dieser Rahmen wurde mit Beschluss vom 30.10.2006 um € **180,--** erhöht.
3. Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wurde am 25.9.2006 eingereicht und dafür vom BIV € 1.171,20 (€ 991,20 plus Stempelgebühr € 180,--) ausbezahlt. Das Gutachten wurde noch nicht in Auftrag gegeben.

### **242a/2006 Donaubrücke Traismauer**

1. Karin Kuna suchte für die drei in die UVP involvierten Bürgerinitiativen um Kostenübernahme für die Trassen-VO-Anfechtung und für Einsprüche im Rodungsverfahren und im Enteignungsverfahren gegen Ulrike Wögerer an.

Die drei BI's sind:

BI Transitautobahnbrücke Traismauer (TABB), Karin Kuna  
BI Transit-Stopp Nord-Süd/Hollenburg, Helga Wannerer und Dr Birgit Hoch  
BI Transit-Stopp Nord-Süd/Traisental, Herbert Benischek

Die Trassen-VO war am 18.10.2006 erlassen worden, obwohl das eingeleitete Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. In diesem ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen und ist diese wertlos, wenn die Trasse bereits verordnet ist. Land NÖ und ASFINAG weigerten sich lange, die Notwendigkeit einer NVP anzuerkennen. Die Kanzlei hatte für die BI auch in diesem Verfahren eine Stellungnahme verfasst. Ebenso war der erstinstanzliche Rodungsbescheid ergangen, für die Enteignung war bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden. Zuständiger Anwalt: Dr Vana, Wien.

Für das Vorhaben waren vom BIV bereits am 1.2.2005 € 7.000,-- Ulrike Wögerer von LENA und den drei Blen zugesprochen worden, davon waren für die Rechtsvertretung in der Erörterung € 4.680,-- ausgezahlt worden. Das Restguthaben belief sich auf € 2.320,--.

2. Der BIV sprach sich für die Unterstützung der Trassenanfechtung zu den tarifmäßigen Kosten aus. Das Restguthaben von € 2.320,-- wurde umgewidmet auf die drei Blen. Die Differenz zu den tarifmäßigen Kosten (€ 2.340,--) idHv € **120,--** wurden neu zugesagt. Weiters wurde Kostenbeteiligung im Rodungsverfahren mit € **600,--** zugesagt.

Der BIV bemängelte die fehlende Gesamtdarstellung der Verfahren im Ansuchen – insbesondere auch hinsichtlich der weiteren Schritte im Rodungs- und Enteignungsverfahren.

3. Die Trasse wurde am 18.10.2006 durch das BMVIT verordnet (BGBl II Nr 390/2006). Die Rodungsbewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung (12.1.2007) sind rechtskräftig. Dagegen wurden jedoch von den Bürgerinitiativen Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingereicht. Eine EU-Beschwerde wegen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets wurde am 31.1.2007 erstattet. Die Trassenverordnung selbst wurde am 26. Feber 2007 angefochten.

Das amtlich bestellte Naturverträglichkeitsgutachten führt aus, dass es zu massiven Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets kommen würde. Im krassen Widerspruch dazu stehen die behördlichen Aussagen. Eine Alternativenprüfung wurde rechtswidrigerweise unterlassen.

Bereits Mitte Jänner 07 war mit der Rodung begonnen worden, inzwischen sind ca 20 ha Wald gerodet.

### **243a/2006 Feinstaubklage Graz**

1. Im Jahre 2006 wurde über die Berufung des Klägers entschieden. Das OLG Graz hob die negative Entscheidung des LG Graz auf und verwies die Rechtssache an die erste Instanz zurück. Die Feststellungsklage wurde als zulässig erklärt. Aufgrund des Vorliegens von Immissionsschutzgrenzwerten zum Schutz der Gesundheit könne bei Überschreitung dieser Grenzwerte von einer konkreten Gefahr ausgegangen werden. In erster Instanz sollte jetzt das Verschulden der zuständigen Organe geprüft werden. (OLG 20 Cg 45/05K-19 vom 21.3.2006; siehe dazu auch Headline im Standard vom 29. Mai 2006: „Gericht: Politiker müssen für Umweltsünden haften“ sowie Artikel und Kommentar im Blattinneren). Das Oberlandesgericht erhöhte jedoch gleichzeitig die Streitsumme, sodass der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig wurde. Die Beklagten, die Republik und das Land Steiermark, bekämpften die Entscheidung des OLG beim OGH. Aufgrund dessen ersuchte der Kläger um eine Erhöhung des Unterstützungsrahmens in der Höhe von € 5.700,--.
2. Der BIV beschloss weitere € 3.000,--.
3. Der OGH entschied bereits am 12. September 2006. Die Entscheidung des OLG wurde mit überraschenden Gründen aufgehoben. Die Feststellungsklage sei zwar zulässig, doch sei in erster Instanz vom Kläger verabsäumt worden, die säumigen Schritte und somit das Verschulden der Beklagten darzulegen. Dies sei zurecht vom Land Steiermark gerügt worden, womit das Verfahren in erster Instanz nur mehr gegen die Republik fortzuführen sei. Der Kläger müsse im Detail die behördlichen Versäumnisse darlegen wie auch die konkrete Schadensgefahr für seine Person, bloß statistische Aussagen, etwa zur Verkürzung der Lebenszeit in Graz um 17 Monate (laut Studie des UBA), würden für eine Feststellung, dass die Republik für künftige Schäden hafte, nicht reichen (OGH 1 Ob 151/06x).

In erster Instanz brachte der Kläger bisher einen Schriftsatz ein, in dem unter anderem die Versäumnisse der Behörden (unzureichender Maßnahmenplan des Landeshauptmanns nach IG-L und fehlende Maßnahmen der BundesministerInnen nach Gewerbeordnung etc) dargelegt wurden.

Von den zugesagten Geldern idH von € 8.000,-- wurden vom BIV bisher insgesamt € 4.912,56 für den Kläger-Anwalt Dr Newole (Klage, Berufung, Rekursbeantwortung, aufgetragener Schriftsatz) und für einen gegnerischen Anwalt € 2.424,53 ausbezahlt. Somit verbleibt ein Guthaben von € 662,91.

### **245/2005 und 245a/2006 Publizistikförderung akin 2005**

1. „akin“ hatte die Leistungsklage gegen die Republik für das Jahr 2004 gewonnen (Ra<sup>in</sup> Dr Windhager, Wien). akin ersuchte daher um Umwidmung der Zusage für die Leistungsklage 2005.
2. Die bestehende Ausfallhaftung wurde für die Leistungsklage 2005 umgewidmet.
3. Die Förderung für 2005 wurden anstandslos beschlossen und ausbezahlt, sodass erstmals keine Leistungsklage gegen die Republik notwendig war.

### **251/2005 Flughafen Wien – Rechtsberatung zur Umwelthaftung**

1. Die Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wiens ersuchte um Kostenübernahme für ein Seminar zur Frage der Erfolgsaussichten einer Schadenersatz- bzw Unterlassungsklage gegen den Flughafen Wien. Die Rechtslage sollte anhand der vorliegenden Gutachten und Verträge aus dem Mediationsprozess dargelegt werden.
2. Für Gutachten und Seminar wurden € 4.000,-- zugesagt.
3. Das Seminar wurde am 19.9.2006 im Parlament mit 11 TeilnehmerInnen unter Vorlage eines Thesenpapiers abgehalten. Gegen den Flughafen Wien wäre eine Unterlassungsklage zulässig, bei sprunghaftem Anstieg der Immissionen innerhalb von drei Jahren kann die Ortsunüblichkeit geltend gemacht werden, bei älteren Immissionen ist die Gesundheitsschädlichkeit darzulegen. Nach der UVP-Prüfung der dritten Piste ist eine Unterlassungsklage nicht mehr zulässig. Die Referentin, Univ-Prof Dr Hinteregger, stellte keine Honorarnote. Die Gutachtensabfassung ist für 2007 geplant.

### **255/2006 Volksbefragung Stadt Haag**

1. Herr Stefflbauer hatte anlässlich der geplanten Umgestaltung des Stadtplatzes eine Volksbefragung initiiert. Der Gemeinderat hatte aber die Volksbefragung nicht mit den originalen Fragen beschlossen, sondern bei zwei Fragen eine manipulative Veränderung der Fragestellungen vorgenommen. Dies ist eine Verletzung direktdemokratischer Rechte. Herr Stefflbauer ersuchte um fachliche und finanzielle Unterstützung. Die fachliche Unterstützung wurde von Marlies Meyer im Rahmen des Verfassungsreferats gewährt und eine Berufung gegen die „Verständigung“ über die Erledigung des Initiativantrags ausgearbeitet. Weiters war es aber notwendig, parallel das Ergebnis der Volksbefragung nach Art 141 B-VG anzufechten (bzw allenfalls die Ausschreibung der Volksbefragung nach Art 139 B-VG zu bekämpfen). Herr Stefflbauer ersuchte mangels eigenen Einkommens um Unterstützung an.
2. Der BIV nahm zum inhaltlichen Anliegen der BI, was die Umgestaltung des Stadtplatzes betrifft, keine Stellung. Gegenstand war lediglich die Verletzung direktdemokratischer Rechte. Die Anfechtung beim VfGH wurde unterstützt, inklusive Kosten für den Verlustfall wurden € 2.000,-- zur Verfügung gestellt.
3. Die Anfechtung der Volksbefragung gemäß Art 141 Abs 3 B-VG wurde am 16.5.2006 eingebracht. Dafür wurden € 1.500,-- Anwaltshonorar überwiesen. Eine Entscheidung des VfGH ist noch nicht ergangen.

## 256/2006 Anfechtungen der Trassen-VO zu A 5 Süd, S 2, S 1 Ost und S 1 West

### 1. Für die Bürgerinitiativen

- Rosa Igel (A 5) und KaA5
- S 1 Ost, S 1 West, S 2

suchte LENA idP von Christian Schrefel für die Unterstützung der Trassenanfechtungen mit € 13.000,-- an. Laut Kostenvoranschlag von Dr Vana würde die A 5-Anfechtung € 7.000,-- kosten, die übrigen drei Anfechtungen noch insgesamt ca € 11.000,--. LENA könnte € 5.000,-- regional aufbringen, der Rest wurde vom BIV erbeten. Die Kosten würden in den Jahren 2006 und 2007 anfallen. „Wobei die erste Eingabe A 5 Südabschnitt mit ca € 7.000,-- die teuerste ist (europarechtliche Aufbereitung) und die weiteren wesentlich günstiger werden.“

Die VO-Anfechtung gegen A 5 Südabschnitt vom 9.3.2006 wurde vorgelegt. Die wesentlichen Anfechtungspunkte waren:

- Zu kurze Auflagefrist der Projektunterlagen
  - Unterschiedliche Unterlagen bei Auflage
  - Fehlendes Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der Trasse
  - Fehlerhafte Abgrenzung des Untersuchungsrahmens
  - Alternative Öffentlicher Verkehr nicht geprüft
  - Falsche Verkehrsprognosen
  - Überschreitung der IG-L Grenzwerte
  - EU-Widrigkeit der VO, weil UVP Bescheidverfahren erfordert.
2. a) Der BIV unterstützte die VO-Anfechtung **A 5 Südabschnitt** mit € 4.000,--. Über das übrige Ansuchen (VO-Anfechtungen zu S 2, S 1 Ost und S 1 West laut Kostenvoranschlag von € 11.000,--) wurde zunächst nicht entschieden, da die Sinnhaftigkeit einer Anfechtung im Einzelfall zu entscheiden ist. Der Unterstützungsbetrag orientierte sich am offiziellen Tarif für eine Anfechtung.
2. b) Nach weiterer Konkretisierung des Ansuchens für die Trassenanfechtungen S 1 West und S 1 Ost sowie S 2 beschloss der BIV in seiner Juli-Sitzung eine weitere Unterstützung für die Trassenanfechtung zur **S 1 West** idH von € 3.000,--, welche am 13.6.2006 eingebracht wurde.
3. Der Verfassungsgerichtshof wies die Anfechtung mangels Legitimation der Bürgerinitiativen zurück (V 14/06 vom 14.12.2006). Der VfGH verwies auf sein Judikat von 2001, worin bereits festgehalten war, dass § 19 UVP-G 2000 für das Vorliegen einer Bürgerinitiative ausdrücklich verlange, „daß die im Auflageverfahren gemäß § 9 Abs 4 UVP-G erstattete Stellungnahme - und nur diese - von einer Unterschriftenliste unterstützt wird. Die Vorschrift geht davon aus, daß eine Stellungnahme ganz bestimmten Inhaltes, die gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 'zum Vorhaben, zur Umweltverträglichkeitserklärung, zur vorläufigen Gutachterliste und zum Entwurf des Untersuchungsrahmens' abgegeben wird, innerhalb der Frist von sechs Wochen ab

*Beginn der öffentlichen Auflage von mindestens 200 Personen schriftlich unterstützt und vor der Behörde abgegeben wird. Die in sonstigen Verfahrensabschnitten erstatteten Willenserklärungen können weder die Parteistellung gemäß § 19 Abs 4 UVP-G noch die Antragslegitimation vor dem VfGH gemäß § 24 Abs 11 UVP-G bewirken."*

Demgegenüber hätten die anfechtenden Bürgerinitiativen im wesentlichen lediglich „Unterschriftenlisten zur Gründung einer Bürgerinitiative“ vorgelegt. Als Ziel wurde die Erlangung der Parteistellung im UVP-Verfahren zur A 5-Nordautobahn angegeben. Es hätten jedoch konkrete Ausführungen zum Vorhaben und zur UVE gefehlt, sodass die „Interessenshomogenität“ der Bürgerinitiative, wie vom Gesetz indirekt gefordert, nicht zum Ausdruck komme. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wären dann detaillierte „Einwändungen“ vorgelegt worden. Der Tatsache, dass die zuständige Behörde, das BMVIT, die Bürgerinitiativen als Verfahrensparteien anerkannt hatte und dies ihnen schriftlich mitgeteilt hatte, maß der VfGH „keine normative Wirkung“ zu. Die Antragslegitimation der Bürgerinitiativen in UVP-Verfahren sei genau zu prüfen, denn der Gesetzgeber habe „Kollektivgebilden mit minimalem Organisationsgrad“ „mit der Parteistellung in äußerst komplexen (Verwaltungs-)Verfahren ausgezeichnet“.

Nach Auskunft der Kanzlei Vana war diese von den Bürgerinitiativen erst nach Ende der Auflagefrist beigezogen worden.

Für die Trassenanfechtung S 1 West wurde noch keine Honorarnote vorgelegt. Über diese Trassenanfechtung hat der VfGH auch noch nicht entschieden.

Der Spatenstich für den Autobahnabschnitt Eibesbrunn-Schrick fand am 26.2.2007 statt.

### **257/2006 Abfallverbrennung in Pitten**

1. Der Umweltschutzverein Pittental suchte um Unterstützung für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im UVP-Verfahren für eine Abfallverbrennungsanlage der Papierfabrik Hamburger in Pitten mit einer Jahreskapazität von 45.000 Tonnen (Spuckstoff und Kunststoffabfälle) an. Die BI wendet sich prinzipiell gegen eine Spuckstoff- und Abfallverbrennung (siehe dazu auch den erfolgreichen Einsatz der BI ab den Jahren 1982). Als Rechtsanwalt wurde RA Dr Nennung, Haag beigezogen. Das Projekt sollte im November 2006 eingereicht werden.
2. Der BIV sagte der BI für das UVP-Verfahren (Rechtsanwalts- und SV-Kosten) € 3.000,- zu. Die BI hatte ihre Schlagkraft im langjährigen Kampf gegen das alte Abfallverbrennungsprojekt der Hamburger AG unter Beweis gestellt. Der BIV erwartete sich ein beispielhaftes Vorgehen des Umweltschutzvereins Pittental in diesem Verfahren, aus dem Bürgerinitiativen zu gleichartigen Problemfällen Nutzen ziehen können.
3. Bisher wurde noch kein Genehmigungsantrag nach UVP-G eingereicht.

### **259/2006 Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen**

1. Einem Staatsangehörigen von Nigeria wurde unter Berufung auf das aktuelle NAG das Niederlassungsrecht verweigert. Er ist mit einer Österreicherin verheiratet, die als Graphikerin mehrere AuftraggeberInnen in Deutschland hat und daher durch die „Ausübung der Dienstleistungsfreiheit einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt hat“. Die beauftragte Anwältin, Mag<sup>a</sup> Lorenz, Wien, wollte weitere Rechtsschritte setzen und

letztlich eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde einreichen, weil die aktuelle Gesetzeslage verfassungs- und gemeinschaftswidrig sei. Kosten insgesamt: € 4.344,12.

Eine positive Stellungnahme des grünen Menschenrechtsreferats lag vor. Das Verfahren war im Rahmen der Initiative „Ehe ohne Grenzen“ zu sehen.

2. Der BIV unterstützte das Anliegen, das geltende NAG, das Angehörige von ÖsterreichInnen schlechter stellt als Angehörige von sonstigen EU-BürgerInnen, beim Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen. Es wurden € 3.300,- bereitgestellt, dies unter Berücksichtigung des Pauschalhonorars für Verfassungsgerichtshofschriftsätze von 2.340,-- (inkl Eingabegebühr – nach Handtarif Hasenauer). Weiters schien die Berechnung der Stellungnahme für entbehrlich, da hier ohnehin nur Inhalte, die auch später in die Verfassungsgerichtshofbeschwerde Eingang finden, vorgebracht werden.
3. Für die Berufung wurden € 960,-- ausgezahlt, für die am 20. Dezember 2006 eingebrachte Verfassungsgerichtshofbeschwerde € 2.340,--.

### **260/2006 STOPP TRANSITSCHNEISE ENNSTAL**

1. Das Verkehrsressort der Stmk Landesregierung hat erneut Pläne zum Bau einer zwei- bis vierspurigen Straße durch das Ennstal vorgeschlagen. Der Zusammenschluss der örtlichen Bürgerinitiativen wollte eine Studie zur Alternativplanung bei Prof Knoflacher in Auftrag geben. Es wurde mit Kosten von € 12.000,-- gerechnet. Die Hälfte der Kosten hoffte man jedenfalls mit der Aktion „Ennstalaktie“ hereinzubekommen, für den Rest wurde der BIV um Ausfallshaftung gebeten. Es hatte bereits eine sehr erfolgreiche Veranstaltung mit Prof Knoflacher stattgefunden.
2. Der BIV begrüßte das Engagement der BürgerInnen gegen den Neubau einer zwei- bis vierspurigen Straße durch das Ennstal. Die Entscheidung, bereits im Planungsstadium Alternativen aufzuzeigen war klug, die Umsetzung und Geldrekrutierung offenbar sehr professionell angegangen worden. Der BIV übernahm eine Ausfallshaftung in der Höhe von max € 5.000,-- für die Kosten der Studie, falls diese nicht durch die Ennstalaktie hereinkommen.
3. Mit der Zukunftsaktie konnten etwa € 10.000,-- aufgebracht werden. An dem regionalen, demokratischen Zielfindungsprozess (Fragebogen des Instituts Univ-Prof Knoflacher im Rahmen der intermodalen Verkehrsstudie) haben laut Bericht der Bürgerinitiative vom 19. Feber 2007 insgesamt an die 130 regionale Organisationen (21 Gemeinden, WKÖ, Schulen, usw) mitgemacht. Als nächster Schritt wird ein Mobilitätsfragebogen ausgeschickt werden. Für eine umfassende und interdisziplinäre Verkehrsplanung werden € 10.000,-- bis € 60.000,-- veranschlagt. Diese müsste natürlich von den Landesregierungen Stmk und Sbg getragen werden (siehe auch Artikel in der Krone und der Kleinen Zeitung vom 15.2.2007).

### **261/2006 Gerechtes Betriebsprämienystem für Bauern**

1. Die Überparteiliche Initiative für eine gerechte Agrarreform suchte um Unterstützung für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde an, um gegen Verweigerung von Betriebsprämien aufgrund der Betriebsprämien-VO vorgehen zu können. Die Betriebsprämie wird nur Bauern zugestanden, die im Zeitraum 2000 - 2002 landwirtschaftlichen Grund bewirtschaftet haben. Dies führt zu Ungerechtigkeiten im Fall eines Pächterwechsels, weil die Prämie beim alten Pächter bleibt. Abg. Pirkhuber

unterstützte die Initiative, indem er ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag gab. RA: Dr Tasler, Linz.

2. Die Verfassungsgerichtshofbeschwerde der Bauerninitiative wurde vom BIV mit € 1.400,-- unterstützt. Gründe: „Die Prämien werden nach sachlich nicht gerechtfertigten Gesichtspunkten vergeben (Gleichheitsgrundsatz), Alternativkulturen werden gar nicht berücksichtigt. Die Initiative hat vergeblich versucht, dass ihre gesetzliche Interessenvertretung das Problem aufgreift.“
3. Für die am 4.8.2006 eingebrachte Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den negativen Betriebsprämienbescheid wurden € 1.400,-- überwiesen.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 2.10.2006 ab (B 1424/06). Die Betriebsprämien-Verordnung sei zwar in der Begründung des Bescheids unter den Rechtsquellen genannt. Es handle sich hier offenbar aber nur um einen Textbaustein, denn das BMLFUW stützte seine Entscheidung sowohl im Spruch als auch in der Begründung ausschließlich auf die einschlägige EU-Verordnung. EU-Recht sei jedoch nicht Gegenstand der Überprüfung durch den VfGH. Eigentümlicherweise wird die Beschwerde jedoch an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten, der ja auch nicht EU-Recht prüfen kann. Wie Monika Strasser von der Überparteilichen Initiative berichtete, wurden in ähnlich gelagerten Fällen weitere 30 Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingebracht – mit variierender Argumentation. Weiters haben sich 2.000 Betroffene an die Volksanwaltschaft gewandt. Damit wird die hohe Zahl an Unzufriedenen ersichtlich, die sich offenbar vom Bauernbund, der gesetzlichen Interessenvertretung, nicht mehr ausreichend vertreten fühlen.

### **262/2006 Grazer Gastgarten-VO**

1. Die BI SPINST suchte um Teilfinanzierung eines Rechtsgutachtens (Dr Kind) zur GastgartenVO des Stadtsenats von Graz in der Höhe von € 550,-- an. Das Gutachten sollte die Gesetzwidrigkeit der VO darlegen, die Sperrstunde für Gastgärten wurde nämlich ohne Differenzierung generell angehoben. Laut Gewerbeordnung ist aber genau zu prüfen, ob aufgrund baulicher Gegebenheiten besondere Lautstärken auftreten, weiters sind besonders empfindliche Personengruppen in der Nachbarschaft, wie dies zB bei Krankenanstalten etc der Fall ist, zu schützen. Die übrigen Kosten wurden von den Stadtparteien der Grünen und der KPÖ übernommen.
2. Die gewünschten € 550,-- wurden angesichts der fortgesetzten und schwerwiegenden gesetzwidrigen Vorgangsweise der zuständigen Verwaltungsorgane/PolitikerInnen in dieser Causa und in Anerkennung der österreichweiten Aktivitäten der Grazer Bürgerinitiative zugesprochen.
3. Das Gutachten wurde noch im Juni 2006 fertig gestellt. Auf dieser Grundlage reichte die Bürgerinitiative erneut Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ein (denn nur diese ist zur Anfechtung der Verordnung beim VfGH ermächtigt). Bis jetzt hat die Volksanwaltschaft die Verordnung der Stadt Graz noch nicht angefochten, obwohl in der Sache dieselbe Rechtswidrigkeit vorzubringen ist wie zur letzten Verordnung der Landeshauptfrau der Stmk, welche von der VA angefochten worden war.

### **263/2006 IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS**

1. Das Gehörlosentheater ARBOS hat eine Klage beim Europäischen Gerichtshof 1. Instanz gegen die Kommission eingebracht, und zwar wegen nicht nachvollziehbarer

Rückforderung resp Nichtauszahlung von Fördermitteln. Durch diese Vorgangsweise der Kommission sind kleine Kulturinitiativen in ihrer Existenz gefährdet. Die IG Kultur hat für dieses Verfahren € 15.000 zur Verfügung gestellt. Wie die Kostenaufstellung des Anwalts zeigte, werden diese Mittel nicht reichen. Für den Anwalt wurden vor Klageeinreichung € 10.623,01 ausgegeben. Nach Anwaltswechsel wurde die Klage am 23. Juni 2006 eingebracht. Klage plus weitere Schriftsätze und Verhandlung vor dem Gerichtshof wurden mit € 12.711,98 veranschlagt. Davon unabhängig fallen Kosten für Flug und Hotel und allenfalls für Sachverständigengutachten an. Die IG ersuchte daher um Unterstützung. Jetzt zuständiger Anwalt: Dr Harald Karl, Wien.

2. Der IG wurden für dieses Verfahren einmalig € 5.000,-- zugesprochen.
3. Die Klage wurde zugelassen. Am 28.2.2007 wurde der Klägerin die Stellungnahme der Kommission übermittelt. Diese behauptet nun, dass die Förderung eine hoheitliche Maßnahme sei und daher eine Schadenersatzklage nicht möglich sei. Dies ist angesichts der Tatsache, dass ein „agreement“ mit Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen wurde, allerdings nicht nachvollziehbar.

Eine Honorarnote wurde noch nicht vorgelegt, weswegen es bisher zu keinen Auszahlungen kam.

### **264/2006 Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels**

1. Auf dem Gelände der MVA Wels sollen zwei weitere Abfallanlagen entstehen.

Pelletsanlage: Aus 165.000 Tonnen Plastikabfällen sollen 130.000 Tonnen hochkalorische Pellets hergestellt werden, die als CO<sub>2</sub>-Reduktionsmittel in der Stahlerzeugung der VOEST Linz eingesetzt werden.

CPO-Anlage: In einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage sollen 20.000 Tonnen Asche aus der MVA und 40.000 Tonnen flüssige und pastöse Abfälle behandelt werden. Die Asche soll damit deponierfähig gemacht werden. Man will sich nämlich das Geld für eine Untertagedeponie sparen.

Die örtliche Bürgerinitiative sprach sich gegen den Staub, den Lärm (insbesondere wegen Transports am Samstag und am Sonntag) und die Luftschadstoffe aus. In den zwei UVP-Verfahren wurden Einwendungen eingereicht. Die BI ersuchte um Unterstützung. RA<sup>in</sup>: Dr Frischenschlager, Linz. Kostenvoranschlag: € 1.000,-- plus USt pro Verhandlung.

2. Der Bürgerinitiative wurden vorerst € 3.000,-- zugesprochen.
3. Pelletsanlage: Die BI ist in Verhandlungen mit dem Betreiber eingetreten. In einer zivilrechtlichen Vereinbarung sollen zusätzliche Maßnahmen (zB hinsichtlich Lärmschutz) gegen Berufungsverzicht festgehalten werden. Bis jetzt sind keine Rechtsanwaltskosten angefallen, da diese vom Betreiber übernommen wurden.

CPO-Anlage: Hier bezahlt der Betreiber einen Gutachter für die BI. Das Gutachten liegt noch nicht vor.

### **265/2006 Nordspange Lasberg**

1. Die Ortsumfahrung Lasberg bei Freistadt (ca 1,2 km Länge) wird nach Befürchtungen der Bevölkerung zum Zubringer für die S 10 (früher B 310) fungieren und damit wird

aus dem Entlastungsprojekt ein Belastungsprojekt werden. Ursprünglich war eine Anbindung der B 38 an die S 10 geplant, dies soll nun entfallen. Das OÖ Straßengesetz sieht eine Straßenbewilligung mit Parteistellung der „betroffenen“ Eigentümer (wohl solche, die enteignet werden müssten) und der „Anrainer“, also der Nachbarn, die mit der Straße eine gemeinsame Grenze haben (das Gesetz ist hier allerdings nicht klar). Bei der Bewilligung ist auf die Ziele und Grundsätze des Straßenbaus Bedacht zu nehmen, unter anderem auf: „Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße.“ Die vorgelegte Verwaltungsgerichtshofbeschwerde machte geltend: fehlende Begründung, unpräziser Bescheidspruch, Fehlen äußerst relevanter Verfahrensergebnisse, keine Erledigung der Sachanträge etc. Veranschlagtes Honorar für die Beschwerde: € 2.580,--. Allfällige Verlustkosten: rd € 400,-- (€ 381,-- bis € 433,--) für das Land. Zuständiger Rechtsanwalt: Mag Raffaseder, Freistadt.

2. Für die VwGH-Beschwerde wurden € **1.500,--** zugesprochen, das sind etwa 50% der zu erwartenden Kosten (inkl Verlustfall).
3. Eine VwGH-Beschwerde gegen das straßenrechtliche Verfahren wurde für Herrn Siegfried Lindner eingebracht, weiters für diesen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den Enteignungsbescheid. Kosten wurden noch keine geltend gemacht.

### **266/2006 Schotterabbau Schönkirchen/NÖ**

1. Die „Schönkirchner Kies“ will eine Nassbaggerung über rund 51 ha in Angriff nehmen. Der Antrag wurde im März 2005 eingereicht, die mündliche Verhandlung nach dem UVP-G fand im Juli 2006 statt. Die „BI Lebenswertes Strasshof“ hatte sich mit rund 1.100 Unterschriften als Bürgerpartei gegen das Projekt gewandt. Hauptkritikpunkt ist, dass für die Nassbaggerung eine neue Zufahrt durch den bislang unzerstörten Althofer Wald. Es besteht derzeit eine Zufahrt, die neue wäre um ein Vielfaches länger und macht aus wirtschaftlicher Sicht nur Sinn, wenn im Wald weitere Schotterabbauten in Angriff genommen werden. Die Ortschaft ist aber schon jetzt von Schotterabbauten umgeben. Das Verfahren wurde äußerst mangelhaft geführt. Es wurden keine Vorbelastungen erhoben, schon allein deswegen war das Emissionsgutachten mangelhaft. Die BI hatte bei Dr Mooshammer, Umwelthygieniker, eine gutachtliche Stellungnahme in Auftrag gegeben und der Behörde vorgelegt. Zuständiger Rechtsanwalt: Dr Unterweger, Wien. Für das erstinstanzliche Verfahren wurden € 2.090,-- Anwaltskosten getragen, das Gutachten Mooshammer wurde mit € 2.200,-- veranschlagt. Mit weiteren € 5.867,-- für die Berufung, ein Gutachten und die Verhandlung wurde gerechnet.
2. Die Initiative wurde mit € **5.000,--** unterstützt, es werden Rechtsanwaltskosten und SV-Honorare zu jeweils 70% übernommen.
3. Der Genehmigungsbescheid erster Instanz erging im Feber 2007. An der Berufung wird gearbeitet. Ein Gutachten wurde bei Dipl-Ing Unglaub, Kärnten in Auftrag gegeben.

Der BIV zahlte bisher € 1.699,60 aus. Zu erwähnen bleibt, dass von der Betreiberfirma die BI-Sprecherin im Feber 2007 auf Besitzstörung geklagt wurde. Da die bestehenden Schotterabbau jedoch nicht betreten, sondern nur fotografiert wurden und die Nichteinhaltung der Betriebszeiten angezeigt wurden, war dies als Einschüchterungsversuch einzustufen. Der Betreiber hat die Klage in Folge zurückgezogen.

## 267/2006 Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk

1. Im Jahre 2003 wurde ein Kraftwerksprojekt an der Schwarzen Sulm eingereicht. Das Wasser aus den Flüssen Seebach und Sulm soll gefasst werden und in zwei 20 km langen Druckrohrleitungen zum noch zu errichtenden Kraftwerk oberhalb von Schwanberg transportiert werden. Es würde nur eine geringe Restwassermenge bleiben, durch die Baumaßnahmen würde das Gebiet zerstört werden. Die Schwarze Sulm gehört noch zu den letzten 4% intakter Flusslandschaft in Österreich! Die Naturschutzbewilligung wurde erteilt, dagegen hatte die Umweltschützerin VwGH-Beschwerde eingereicht.

Der „Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe“ hatte die Parteien Deutschmann und Masser im wasserrechtlichen Verfahren unterstützt und bisher für den Anwalt € 2.160,- ausgelegt. Weiters war eine Berufung und eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erwogen worden (Kostenvoranschlag RA € 11.000,-). Der AK ersuchte um Kostenübernahme. Robert Masser ist auch Enteignungsgegner. Zuständiger Anwalt: Dr Neger, Graz.

Der AK hatte gemeinsam mit dem WWF und Naturschutzbund Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt.

2. Der Kostenaufwand für das Verwaltungsverfahren und das VwGH-Verfahren wurde vom BIV auf € 6.900,- geschätzt.

Der BIV übernahm die Anwaltskosten für die erste Instanz und für die zweite Instanz in derselben Höhe, insgesamt also € 4.320,-. Über eine weitere Unterstützung für ein Verwaltungsgerichtshofverfahren ist nach Vorliegen des letztinstanzlichen Bescheids zu entscheiden.

3. Der AK berichtete, dass die Einschaltung des Anwalts bisher jedenfalls zur Verfahrensverzögerung geführt hat. Zugänglich wurde ein für die BI positives Gutachten von Univ-Prof Dr Jungwirth (vom Dezember 2006), der die Fließstrecke eindeutig mit der höchstmöglichen Güteklasse bewertet, was grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung ausschließt (Verschlechterungsgebot gemäß der Wasserrahmen-RL; ein besonderes öffentliches Interesse am Projekt kann nach Ansicht des AK nicht geltend gemacht werden, da sowohl die Trinkwasser- als auch die Energieversorgung sichergestellt ist).

Das Projekt wurde seit Einreichung schon zweimal abgeändert (so sollen die Rohrleitungen und das Kraftwerkshaus am anderen Ufer des Flusses laufen). Demgemäß müsste eigentlich auch das naturschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungsverfahren neu durchgeführt werden. Doch weder vom Land noch vom Betreiber werden derartige Schritte gesetzt.

Der AK rechnet mit einer baldigen Entscheidung der Wasserrechtsbehörde erster Instanz.

Der BIV hat bisher € 2.160,- Anwaltskosten ausbezahlt.

### III. Ablehnungen und andere Erledigungen:

#### 227a/2006 Pferdesportpark UVP

1. Die VwGH-Beschwerde wegen fehlender UVP im Rahmen des Bauverfahrens wurde abgewiesen (VwGH vom 27. Juni 2006, ZI 2004/05/0093). Der (negative) Feststellungsbescheid sei für die nachfolgenden Materienverfahren bindend und könne nicht mehr von den Parteien dieser Verfahren gerügt werden. An Kosten sind der BI € 381,90 Kostenersatz für das Land NÖ und € 991,20 Kostenersatz für die MEC, also insgesamt € 1.373,10 angelaufen. Der BIV hatte schon die Kosten der Beschwerde idHv € 1.980,-- übernommen.
2. Angesichts der aktuellen Unterstützung im Wasserrechtsverfahren war eine Übernahme des aufgetragenen Kostenersatzes an die Gegenseite nicht möglich.

#### 254/2006 Anschlussstelle Rannersdorf

1. Das Bürgerforum gegen Transit B 301 (BI Alternative Liste Schwechat) suchte um Unterstützung folgenden Falles an: Derzeit läuft ein vereinfachtes UVP-Verfahren zur S 1 – Auf/Abfahrt Rannersdorf, in dem Bürgerinitiativen laut § 24 h Abs 8 UVP-G keine Parteistellung, sondern bloß *Beteiligtenstatus* zukommt. Die Anschlussstelle ist natürlich Bestandteil der S 1, zu der eine volle UVP (mit *Parteistellung* der BI) durchgeführt werden musste. Die getrennte Einreichung der Anschlussstelle ist daher als Umgehung der UVP-Normen zu sehen (Stückelungsproblematik). Die UVP-RL kennt keine Unterscheidung von Schnellstraße und Anschlussstelle. Die aufgrund der Aarhus-Konvention in der UVP-RL eingebaute Öffentlichkeitsbeteiligung sieht eine Beteiligung der NGO's vor. Im Wege einer VwGH-Beschwerde sollte ein Vorabverfahren beim EuGH angeregt werden. Kostenvoranschlag Kanzlei Vana: € 3.780,--.
2. Der BIV lehnte das Ansuchen aus folgenden Gründen ab:
  - „a) Die Stückelungsproblematik kann mit diesem Fall nicht optimal aufgezeigt werden. Das "Stück" Anschlussstelle ist ja im Verhältnis zum Gesamtprojekt S 1 Vösendorf-Schwechat größtmäßig minimal. Der typische Stückelungsfall ist die Teilung von gleichwertigen Bundes- oder Landesstraßenstrecken. Diese Stückelung bzw das Fehlen der Anschlussstelle hätte bereits bei der Trassen-VO vorgebracht werden müssen.
  - b) Aus der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL bzw der UVP-RL ist nicht so eindeutig ableitbar, dass BI's eine Parteistellung haben müssen. Man kann uE nur argumentieren, dass bei Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL ein Abbau der bestehenden Parteistellung der BI nicht vertretbar ist. Im vereinfachten Verfahren haben sie ja schon lange keine Parteistellung mehr. Wir glauben nicht, dass der VwGH aufgrund dieser vagen Rechtslage eine Verfassungsbestimmung als verdrängt ansehen würde. Die Vorlage beim EuGH müssen wir bei einem gravierenderen Projekt des vereinfachten Verfahrens probieren.
  - c) Das Ökobüro hat im Verfahren Anschlussstelle Rannersdorf bereits Parteistellung erwirkt, Karin Kuna soll zu diesem Zweck bereits Kontakt mit der BI Alternative Liste Schwechat aufgenommen haben. Es bestünde also die Möglichkeit, die inhaltlichen Einwände im Wege der ÖKO-Büro-Parteistellung vorzubringen.“

## **258/2006 Magic Mushrooms**

1. Herr XX wurde wegen Verkaufs von Pilzen der Sorte Cubensis Stropharia in seinem Geschäft in Untersuchungshaft genommen. Seines Erachtens durfte der Pilz rechtmäßig verkauft werden, weil er in den Niederlanden als Lebensmittel ab 12 Jahren zugelassen ist und infolge Art 28 bis 39 EU-Vertrag der freie Warenverkehr in allen Mitgliedstaaten der EU möglich sein muss. Er ersuchte um finanzielle Unterstützung, um frei zu kommen.
2. Das Ansuchen wurde abgelehnt, weil es sich hier weder um eine Bürgerinitiative handelt noch der Einzelfall von einer Vereinigung oder Plattform vorgebracht bzw. unterstützt wurde. Die unternehmerische Sorgfalt hätte den Blick in die Suchtgift-VO des Ministeriums für Gesundheit und Frauen sowie andere nähere Erkundigungen geboten (Der Inhaltsstoff der Pilze, Psilocybin, war bereits in der Stammfassung der VO aus 1997 in Anhang V genannt). Der Handel mit den dort aufgelisteten Produkten ist nach österreichischem Recht verboten, mag dies auch nach Ansicht des Ansuchenden EU-widrig sein. Allerdings war festzuhalten, dass die Polizei mit besonderer Härte vorgegangen war. Das Schreiben wurde daher Abg Stoitsits (Justiz) und Abg Pilz (Inneres) zur Kenntnis gebracht.

## **268/2006 Zukunft Österreich versus BZÖ**

1. Der Verein „Zukunft Österreich – Verein für langfristig politische Konzepte für eine gesicherte Zukunft Österreichs“ hatte die politische Partei „Bündnis Zukunft Österreich“ erfolgreich auf Unterlassung der Namensführung geklagt. Vor dem Hintergrund einer OGH-Entscheidung wurde der Vergleich geschlossen, dass das BZÖ zur Unterscheidung jedenfalls den Klammerausdruck (BZÖ) immer verwenden muss.

Dies ist nicht lückenlos geschehen: Das BZÖ hat nämlich am Server der APA-OTS weiter Aussendungen belassen, in denen die Abkürzung BZÖ nicht verwendet wurde. Daraufhin führte „Zukunft Österreich“ Exekution. Das BZÖ wendete ein, dass es nicht verpflichtet sei, auch vergangene Verstöße zu beseitigen. Das Prozesskostenrisiko der Rechtsdurchsetzung beträgt: € 5.077,62. Der Verein ersuchte im Sinne der Namenssicherheit für Organisationen der Zivilgesellschaft um Unterstützung. Weiters führte die zuständige Kanzlei Dr Höhne, Wien aus: „Im gesamten Verfahren hat das BZÖ versucht, seine überlegene wirtschaftliche Potenz gegen unseren Mandanten einzusetzen: ... Damit ist eine prinzipielle demokratiepolitische Fragestellung verbunden: Nämlich das Verhältnis zivilgesellschaftlicher politischer Aktivitäten zu politischen Parteien, die – im vorliegenden Fall – ihre für politische Arbeit gewidmeten staatlichen Subventionen dazu missbrauchen, einen ehrenamtlich arbeitenden Verein mundtot zu machen.“ Die Unterscheidung klarstellende Namensbestandteile seien auch bei bereits getätigten Schriftstücken/Aussendungen anzubringen, wenn diese Aussendungen nach wie vor allgemein zugänglich sind. Der Verein ersuchte um Übernahme des Kostenrisikos in der Höhe von € 5.077,62 (gegnerische Kosten).

2. Der BIV lehnte das Ansuchen ab, da es sich im Folgeverfahren zum Namensstreit nur mehr um einen Detailspekt handeln würde. Der Effekt, der mit den Folgeverfahren erzielt werden könne, nämlich die allfällige nachträgliche Anfügung des Kürzels (BZÖ) in alten Presseaussendungen auf der Homepage des BZÖ, stünde in keinem Verhältnis zum Kostenrisiko und hätte auch nicht genügend allgemeine demokratiepolitische Bedeutung. Der BIV gratulierte dem Verein zum Mut, das Hauptverfahren zu führen wie auch zum erfolgreichen Ausgang dieses Verfahrens!

## IV. Laufende Verfahren:

### 162/2000, 162a/2001 Handymasten Marsalek

Der BIV hat in den Jahren 2000 und 2001 je € 3.633,64 Ausfallhaftung für Kostenersätze an die Gegner in der Causa Unterlassungsklage Marsalek gegen Mobilkom Austria AG und T-Mobile Austria GesmbH wegen ortsunüblicher Immissionen aus zwei Handymasten zugesagt. Die Klägerin verfügt über eine Rechtsschutzversicherung, allenfalls wird Selbstbehalt fällig. Letzter zuständiger Anwalt: Dr Karl Wagner. Eine Abrechnung ist noch nicht erfolgt.

Das OLG Wien wies am 8.11.2006 das Klagebegehren ab (zugestellt am 29.12.2006): 13 R 36/06v.

Der gesamte Verfahrenslauf bisher:

1. LG Korneuburg weist Klagebegehren ab, Unterlassungsklage sei nicht möglich, außerdem handle es sich um keine ortsunüblichen Immissionen und „müsste man bei Zulässigkeit der Klage jede neue Technologie verbieten“.
2. OLG Wien hebt diese Entscheidung auf. Die Handymasten seien keine behördlich genehmigte Anlage, keine Anrainerbeteiligung, daher sei Unterlassungsklage zulässig; Ortsüblichkeit der Immissionen sei sachverständig zu klären.
3. LG Korneuburg weist Klagebegehren abermals ab.
4. OLG Wien hebt das Urteil wegen Verfahrensfehler auf.
5. LG Korneuburg gibt Klagebegehren statt, Emissionen seien zu unterlassen, weil unzulässige Körpererwärmung verursacht würde.
6. Aufgrund Berufung der Beklagten ändert OLG den Spruch dahingehend ab, dass das Klagebegehren abgewiesen wird.

Begründung des OLG Wien:

- Elektromagnetische Felder: Nach Berechnungen des SV Prof DI Schild beträgt die maximale Leistungsflussdichte bei voller Auslastung aller Kanäle 250 Mikrowatt, das ist ein 24.000stel des Wertes der ÖNORM S 1120.
- Gemäß Aussagen des medizinischen SV Univ-Prof Dr Wolf ist die auf die Liegenschaft der Klägerin einwirkende Feldstärke derartig gering und liegt um 10er-Potenzen unter dem Salzburger Vorsorgewert, dass eine Beeinträchtigung der Klägerin nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht nachweisbar ist.
- Auch werde keine vom Körper nicht verkräftbare Erwärmung ausgelöst.

Bemerkungen:

Die von der Klägerin vorgeschlagenen Sachverständigen Dr Hans Moshhammer und Prof Michael Kundi, Institut für Umwelthygiene der Universität Wien, wurden vom Gericht abgelehnt, weil sie mit Frau Marsalek bekannt seien.

Die von Frau Marsalek vorgebrachte Befangenheit von Herrn Wolf (Stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats Funk) wegen telekommunikationsfreundlicher Gutachten dieses Beirats wurde vom Gericht nicht aufgegriffen.<sup>1</sup>

Sämtliche vom Gericht angeführten „Grenzwerte“ sind nicht gesetzlich verankert und stellen daher lediglich Gutachten dar, die auch gutachterlich widerlegt werden können, was im vorliegenden Verfahren nicht möglich war, weil der Richter weder eine Erörterung zum technischen noch zum medizinischen Gutachten zugelassen noch je eine Verhandlung mit Anhörung durchgeführt hat.

### **221/2004 Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen**

Der BIV hatte die Bürgerinitiative im Genehmigungsverfahren mit € 4.000,-- unterstützt. Die 2005 eingereichte Verfassungsgerichtshofbeschwerde wurde von anderer Seite finanziert. Der VfGH lehnte noch im September 2005 die Behandlung wegen fehlender verfassungsrechtlicher Relevanz der Beschwerde ab (B 374/05) und trat die Sache an den Verwaltungsgerichtshof ab. Dieser stellte das Verfahren mit Beschluss vom 12.9.2006 ein, weil dem Verbesserungsauftrag nicht Folge geleistet worden war. In der Beschwerde sei nur die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden, aber nicht die Verletzung von subjektiven Rechten. „Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides berufen, weil er nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung subjektiver Rechte der Parteien zu erkennen hat.“ (VwGH ZI 2005/03/0226). RA: Dr Leuprecht, Innsbruck.

### **228b/2005 S 1 Erweiterung Wasserrechtsverfahren**

Zur Erinnerung: Die Wasserrechtsbehörde letzter Instanz versuchte zunächst die Parteistellung der Bürgerinitiative nicht anzuerkennen. Diese Entscheidung wurde aber vom Verwaltungsgerichtshof im Feber 2005 aufgehoben. Das daraufhin neu aufgerollte Wasserrechtsverfahren wurde im ersten Halbjahr 2006 abgeschlossen. Es wurde durch Projektänderung und Auflagen den Forderungen der BI zur gefahrlosen Ableitung der Straßenabwässer inhaltlich entsprochen. Kosten wurden für dieses fortgesetzte Verfahren nicht geltend gemacht. RA: Dr Vana, Wien.

### **236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma**

Wie schon berichtet wurde die Firma FLAGA-Gas 2005 auf Betreiben der BI abgesiedelt. Hinsichtlich der verbliebenen Chemiefirma Neuber konzentrierte sich die BI auf die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbescheide und die OÖ Bauordnungsnovelle, die in Umsetzung der Seveso II-RL beschlossen wurde. Die BI brachte sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ein und zeigte die Einschränkungen der Nachbarn und Nachbarinnen aufgrund des Seveso II-Betriebs auf (zB Baubeschränkungen im Risikobereich). Die BI fordert eine Reduktion des Sicherheitsrisikos (zB Abziehen des Chemielagers) oder eine Entschädigung für die Baubeschränkungen. Zwischen der Stadt Linz und dem Land ist die Größe des Risikogebietes strittig. Die Stadt Linz geht von einer

---

<sup>1</sup> „Um den wissenschaftlichen Hintergrund sicherzustellen, wurde der Beirat von Vizekanzler und Infrastrukturminister Hubert Gorbach bei der Austrian Research Centers GmbH installiert. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das Bundeskanzleramt entsenden VertreterInnen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des WBF“ (<http://www.wbf.or.at/>). Der WBF wird von derselben PR-Agentur betreut wie das Forum Mobilkommunikation.

157 m-Zone rund um den Betrieb aus, die Sachverständigen des Landes fordern eine Risikozone von 369 m. Am 15. März 2007 findet beim Landeshauptmann ein runder Tisch statt. Zu erwähnen ist, dass die Firma Neuber in den Jahren 1978/79 in eine alte Gewerbeanlage zog und genehmigt wurde. Die Nachbarbauten stammen aus den Jahren 1955 bis 1975. Die BI reichte im Jahre 2007 eine Honorarnote des Anwalts (Dr Poduschka, Perg) ein, der BIV überwies einen Anteil von € 936,42.

Außerdem sind derzeit zwei Verwaltungsgerichtshofbeschwerden anhängig. In der einen Sache ist der Betriebsumfang der Anlage strittig (der UVS entschied zugunsten der BI), in der anderen Sache hat die BI ihre Forderung „Erhöhte technische Sicherheitsmaßnahmen“ konkretisiert.

### **240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“**

Der EGMR teilte den Beschwerdeführern am 18.1.2007 mit, dass die österreichische Bundesregierung zu einer Stellungnahme bis 12.4.2007 aufgefordert wurde. Die Regierung wurde im Detail aufgefordert sich mit den Fragen zu beschäftigen, ob die Beschwerdeführer im Gegensatz zu Art 14 und Art 8 der Konvention diskriminiert würden. „Genauer: Sollte ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihre Beziehung rechtlich anerkennen zu lassen?“ Weiters fragte der EGMR, ob das Recht zu heiraten entgegen Art 12 der Konvention verletzt wurde. RA: Mag Mayer, Wien.

### **241/2004 A 26-Westring Linz**

Der BI war im Jahre 2005 für das UVP-Verfahren € 3.000,-- zugesprochen worden (siehe im letzten Jahresbericht). Noch im Herbst 2005 wurden die Planunterlagen für die Erklärung zum Planungsgebiet gemäß § 14 Bundesstraßengesetz aufgelegt (aus der Erklärung resultieren Bauverbote). Es wurden 2.585 Stellungnahmen abgegeben. Die diversen Bürgerinitiativen haben sich zu einer Plattform vereinigt (Sprecher Dr Rupert Frechinger), ein Personenkomitee wurde gegründet. Im Sommer 2006 wurde ein Faltprospekt mit detaillierten Informationen, Gegenargumenten und Alternativen verteilt (Linzer Grüne und BI gegen den Bau der A 26). Im November 2006 verschickte auch die ASFINAG ein Informationsprojekt an alle Linzer Haushalte. Ein UVP-Verfahren wurde noch nicht eingeleitet. Es laufen jedoch Probebohrungen, Datenerhebungen und Vermessungen. Es gibt konkrete Ablöseverhandlungen. Die Grünen Linz haben bei RA<sup>in</sup> Dr Frischenschlager eine EU-Beschwerde wegen fehlender Strategischer Umweltprüfung der Trasse in Auftrag gegeben.

### **244/2005 Bioheizkraftwerk Gars am Kamp**

Die im Jahre 2005 vom BIV finanzierte Berufung führte im Jahre 2006 zu zwei Verhandlungen vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat - unter reger Beteiligung der Garser Bevölkerung. Die Unzulänglichkeiten der vom Betreiber und von der Behörde vorgelegten Gutachten konnten mit einem Gutachten des Instituts Univ-Prof Dr Kromp-Kolb bloßgestellt werden.

Aus dem Bericht von RA Dr Nenning:

„Unabhängig vom juristischen Ausgang des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens dürfte das Projekt Heizkraftwerk aus Betreibersicht jedoch bereits gescheitert sein, da aufgrund der mit dem Verfahren verbundenen erheblichen Verzögerung für die Erlangung von Ökostromförderungen erforderliche Inbetriebnahme im Jahr 2007 nicht mehr realistisch ist. In einem parallel zum Betriebsanlagengenehmigungsverfahren 2. Instanz geführten Umwelt-

mediationsverfahren wurden Alternativen ausgearbeitet und schwere Mängel des Projektes (mangelnde Wirtschaftlichkeit, mangelnde Energie/Wärmenutzung etc) aufgezeigt.

Das Anliegen der Bürgerinitiative, im Zentrum von Gars am Kamp in einem Wohngebiet kein Heizkraftwerk entstehen zu lassen, dürfte durch die im Verfahren erreichte Verzögerung erfolgreich umgesetzt worden sein.“

### **247 und 247a/2005 EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra**

Zur Erinnerung: Die Gebäude der Schweinezucht Harm wurden 1967 als Rinderstall genehmigt, 1995 erfolgte der Ausbau zur Intensivschweinezucht – ohne notwendige Bauverfahren.

Anfang 2007 wurde nun vom Anwalt Dr Nennung die Beschwerde an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof eingebracht, und zwar wegen überlanger Verfahrensdauer. Sämtliche Anbringen der Nachbarn und NachbarInnen bei der Baubehörde blieben bisher ohne Entscheidung.

Der Betreiber brachte zur Legalisierung seiner Anlage 2006 neuerlich Bewilligungsanträge ein. Zur Ausschaltung der Parteistellung der NachbarInnen wurde eine Grundstücksteilung vorgenommen. Die NachbarInnen kämpfen jedoch nach wie vor rechtlich um ihre Parteistellung. Sie legten auch zum amtlich vorgelegten, äußerst mangelhaften agrartechnischen Gutachten ein Gegengutachten vor. Der von den NachbarInnen aus Deutschland beigezogene SV Dipl-Met Bahmann kam zu dem Schluss: „Die Immissionsbelastung darf als erheblich bezeichnet werden. Aus unserer Erfahrung werden derartige Belastungen juristisch als nicht zumutbar eingestuft.“ Die Bauverhandlung im September dauerte 5 Stunden.

Im anhängigen Zivilgerichtsverfahren, das im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung geführt wird, kam der Gerichtssachverständige Dr Amann zur Erkenntnis, dass bereits eine 70%ige Auslastung der Ställe ohne Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Nachbarbetriebe „eine Überschreitung der ortsüblichen Geruchsbelastung für die Kläger“ darstelle.

Die 2005 eingebrachten Strafanzeigen gegen den Altbürgermeister, den aktuellen Bürgermeister und einen Sachverständigen wegen Amtsmissbrauchs wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

2006 wurden von Seiten der BI keine Kosten zur Abrechnung vorgelegt.

### **249/2005 BI Müllendorf gegen Handymasten**

Die Klage auf Schadenersatz, Unterlassung und Feststellung wurde im Dezember 2005 eingereicht. Dem Antrag auf einstweilige Verfügung wurde nicht stattgegeben. Eine erste Hauptverhandlung wurde am 17.10.2006 abgehalten. Seitens der Betreiber gibt es keinerlei Gesprächsbereitschaft, ein Vergleich scheidet daher aus. Es wurde eine Messtechniker, DI Hasenzagl zum SV bestellt, der wenig überraschend die Unterschreitung der ICNIRP- und ÖNORM-Grenzwerte festgestellt hat. Maßgeblich ist aber die insgesamt komplexe Situation. Das Hasenzagl-Gutachten wird in der nächsten Hauptverhandlung erörtert. Die privat von den KlägerInnen vorgelegten Gutachten wurden noch nicht gewürdigt. RA: Dr Mirfakhrai, Kanzlei Heiermann-Franke-Knipp, Wien.

Kosten wurden bisher keine vorgelegt.

## V. Finanzbericht

### Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2006 bis 31.12.2006

#### 1. Bankguthaben per 01.01.2005

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019

gesamt **83.091,20**

#### 2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2006 (incl zweite Tranche für 2005)	49.050,00	
b) Zinserträge (8060)	2.503,07	
c) Spende Heinz Vana	500,00	
Gesamtsumme:		<b>52.053,07</b>

### 3. Ausgaben

#### a) Projekte

177a/2004	Legehennenhaltung St Peter/Au	872,07
195d/2006	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark – Erweiterung	1.171,20
235/2004	Lebenswertes Rastefeld	180,00
242/2004	Lena Donaubrücke Traismauer	4.680,00
243/2005	Feinstaubklage Graz	2693,52
243a/2006	Feinstaubklage Graz	2.424,53
252/2005	Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens	3.000,00
253/2005	Reclaim the Street-Kundgebung für Ernst Kirchweyer-Haus	600,00
255/2006	Volksbefragung Stadt Haag	1.500,00
256/2006	Anfechtungen der Trassen-VO zu A 5 Süd, S 2, S 1 Ost und S 1 West	4.000,00
259/2006	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	960,00
261/2006	Gerechtes Betriebsprämien-system für Bauern	1.400,00
266/2006	Schotterabbau Schönkirchen/NÖ	1.699,60
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	2.160,00
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>27.340,92</i>

#### b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7651)	49,22	
KEST (7791)	628,53	
Werkvertrag Buchhaltung offen (siehe Jänner 2007)		
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>677,75</i>

*Gesamtsumme:*

*28.018,67*

#### 4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2006

Übertrag Bankguthaben 2005		83.091,20
+ Einnahmen 2006	+	52.053,07
- Ausgaben 2006	-	28.018,67
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019		107.125,60
<b>Guthaben per 31.12.2006</b>		<b>107.125,60</b>

#### 5. Per 31.12.2006 offene Zusagen:

162/162a/2001-MM	Handymasten Marsalek	7.267,28
194a + b/2004	Legehennenhaltung St Peter/Au	3.096,13
195c + d/2005	Pferdesportpark Erweiterung Wasserrechtsverfahren	4.433,80
209/2003	RVL Lenzing	868,00
215/2003	Schweinemast Groß St Florian/Stmk	2.000,00
222b/2005	B 14 Klosterneuburg Umwidmung der Rückzahlung	1.200,00
228/2005	S1 – Erweiterung Wasserrechtsverfahren	1.976,50
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	936,22
241/2004	A 26-Westring Linz	3.000,00
242a/2004	LENA Donaubrücke Traismauer	3.040,00
243 + a/2005	Feststellungsklage feinstaub.at	1.298,77
244/2005	Bioheizkraftwerk Gars am Kamp	40,00
245a/2005	Publizistikförderung akin 2004	3.500,00
247 + 247a/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	5.878,88
249/2005	BI Müllendorf gegen Handymasten	15.000,00
251/2005	Flughafen Wien – Rechtsberatung zur Umwelthaftung	4.000,00
255/2006	Volksbefragung Stadt Haag	500,00

256/2006	Anfechtungen der Trassen-VO zu A 5 Süd, S 2, S 1 Ost und S 1 West	3.000,00
257/2006	Abfallverbrennung in Pitten	3.000,00
259/2006	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	2.340,00
260/2006	Stopp Transitschneise Ennstal	5.000,00
262/2006	Grazer Gastgarten-VO	550,00
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	3.000,00
265/2006	Nordspange Lasberg	1.500,00
266/2006	Schotterabbau Schönkirchen/NÖ	3.300,40
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	2.160,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b>86.885,98</b>

## 6. Zusagen 2006:

194b/2005	Legehennenhaltung St Peter/Au	1.500,00
195d/2006	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark – Erweiterung	3.256,20
242a/2004	LENA Donaubrücke Traismauer	720,00
243a/2005	Feinstaubklage Graz	3.000,00
251/2005	Flughafen Wien – Rechtsberatung zur Umwelthaftung	4.000,00
255/2006	Volksbefragung Stadt Haag	2.000,00
256/2006	Anfechtungen der Trassen-VO zu A 5 Süd, S 2, S 1 Ost und S 1 West	7.000,00
257/2006	Abfallverbrennung in Pitten	3.000,00
259/2006	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	3.300,00
260/2006	Stopp Transitschneise Ennstal	5.000,00
261/2006	Gerechtes Betriebsprämien-system für Bauern	1.400,00
262/2006	Grazer Gastgarten-VO	550,00

263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	3.000,00
265/2006	Nordspange Lasberg	1.500,00
266/2006	Schotterabbau Schönkirchen/NÖ	5.000,00
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000 – Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	4.320,00
<hr/> <i>Gesamtsumme</i>		<hr/> <i>53.546,20</i> <hr/>

## Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2006

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

<b>Jahr</b>	<b>Einzahlungen Grüne Abgeordnete</b>	<b>Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden</b>	<b>Organisation Konto Kosten/Kest</b>	<b>Auszahlungen an Blen</b>
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
<i>gesamt</i>	515.961,84	42.551,56	21.553,72	429.834,08

Einzahlungen		515.961,84
sonstige Erträge	+	42.551,56
sonstige Ausgaben	-	21.553,72
Auszahlungen an Blen	-	429.834,08
<hr/>		
<i>Stand 31.12.2006</i>		107.125,60
<hr/>		

**Der Vorstand  
des Grün-Alternativen Vereins  
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

Walter Geyer

Marlies Meyer

Ronald Schmutzer

Wien, am 12. März 2007